

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

WS 2023/24

Hausarbeit

Sachverhalt

Rechtsanwalt R will aus einer Grundschuld vollstrecken. Sein Mandant M ist einer der drei Söhne des am 01.01.2013 in Heidelberg verstorbenen verwitweten V. V war Eigentümer des Grundstücks in Heidelberg, Amtsgericht Heidelberg, Grundbuch von Heidelberg, Blatt 1234, lfd. Nr. 1, FlSt. 100/1, Gebäude- und Freifläche Philosophenweg 1 (im Folgenden: Grundstück).

Das handschriftliche Testament des V und seiner vorverstorbenen Ehefrau E lautet wie folgt:

„Unser letzter Wille.

Wir setzen uns gegenseitig zu Alleinerben ein. Nach dem Tod des Längstlebenden von uns sollen unsere Söhne Meinolf, Xaver und Yannick Erben zu gleichen Teilen sein. Der Längstlebende wird sich vorher überlegen, wie Yannick eine gute Altersversorgung bekommen kann, falls er bis dahin immer noch keiner ernsthaften Arbeit nachgeht. Sollten wir gemeinsam versterben, werden gleich unsere Söhne Meinolf und Xaver Erben. Yannick bekommt dann das Konto bei der Volksbank und den alten Skoda, da kann er Zeitungen ausfahren.

Heidelberg, den 3.8.2003

Erna Vollgas Volker Vollgas“

E verstirbt im September 2012. V ist zu diesem Zeitpunkt bereits seit längerer Zeit schwer erkrankt, unter anderem an einer weit fortgeschrittenen neurodegenerativen Erkrankung.

Bei Testamentserrichtung wie beim Tod des V macht das Guthaben bei der Volksbank ungefähr 20.000 € aus.

Die Erben sind über die Verteilung verschiedener Objekte noch nicht einig. Was das Grundstück angeht, hat X es im Rahmen einer Teilungsversteigerung durch Zuschlagsbeschluss vom 03.02.2014 erworben, eingetragen am 03.03.2014. Das Gebot des X betrug 125.000 €, der Erbengemeinschaft wurden nach Abzug der Versteigerungskosten 120.000 € ausgekehrt.

In Abteilung III des Grundbuchs ist eine vollstreckbare Grundschuld im Nennbetrag von 100.000 DM nebst 15% Zinsen eingetragen, deren ursprüngliche Gläubigerin, die B-Bank, gegenüber dem Grundbuchamt auf die Grundschuld verzichtet hat, nachdem das Darlehen, anlässlich dessen die Grundschuld bestellt worden war, vollständig getilgt war. Der Verzicht wurde am 03.07.2013 eingetragen; als neue Grundschuldgläubiger wurden die Erben in Erbengemeinschaft eingetragen.

Die Grundschuld war am 01.10.1996 durch Notar N, UR-Nr. N 1111/1996, beurkundet worden. Die Erteilung des Grundschuldbriefes war ausgeschlossen worden. V hatte sich in dieser Urkunde, deren Urschrift ordnungsgemäß bei N verwahrt wird, der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen; die Grundschuld war in derselben Urkunde sofort fällig gestellt worden. Am selben Tage waren auch Darlehensvertrag und Sicherungsabrede abgeschlossen worden.

Fallfragen:

1. R beantragt namens und im Auftrag des M bei N die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung der Grundschuldurkunde, lautend auf die Erbengemeinschaft, zu übersenden zu Händen von R. X ist empört ob dieses Vorgehens. Wird N die vollstreckbare Ausfertigung antragsgemäß erteilen?

2. Unterstellt, N erteilt antragsgemäß die vollstreckbare Ausfertigung: Ist eine Vollstreckungsgegenklage des X begründet? Die Zulässigkeit ist nicht zu prüfen.

3. Unterstellt, M kann seine Vorstellungen im Ergebnis durchsetzen, und es kommt zu einer zweiten Versteigerung, bei welcher der Zuschlag (nunmehr an den Z) wiederum aufgrund eines Gebotes in Höhe von 125.000 € erfolgt: Wer bekommt welchen Anteil am Erlös der zweiten Versteigerung (der, nach Abzug der mit dieser verbundenen Kosten, 120.000 € beträgt)?

Bearbeitervermerk:

1. Ansprüche gegen Z sind nicht zu prüfen.

2. Zur Fälligkeitstellung der Grundschuld 1996 s. Art. 229 § 18 III EGBGB.

3. Soweit Sie Berechnungen für erforderlich ansehen, rechnen Sie 2 DM in 1 € um. Gehen Sie davon aus, dass der im Streit stehende (nicht verjährte) Zinsbetrag 25.000 € ausmacht. Auf Zinslauf und Verjährung ist nicht einzugehen.

Hinweise für die Bearbeitung und Abgabe

Bearbeitungshinweise:

Die Aufgaben sind umfassend unter Beachtung der geltenden wissenschaftlichen Standards zu erörtern. Dabei ist eine Bearbeitungszeit von etwa vier Wochen vorgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass sachliche und sprachliche Korrektheit, methodisches Denken und Arbeiten wichtiger sind als das Auffinden von Spezialliteratur. Die Entscheidung, die man „finden muss“, gibt es nicht.

Formalia:

Dem Gutachten sind in dieser Reihenfolge **zwei** Deckblätter, Inhaltsverzeichnis und Literaturverzeichnis voranzustellen. Auf dem oberen Deckblatt sind Matrikelnummer, Uni-ID, Name, Vorname und E-Mail-Adresse anzugeben. Auf dem zweiten Deckblatt sind **ausschließlich** Matrikelnummer und Uni-ID anzugeben. Das obere Deckblatt wird vor der Korrektur abgetrennt werden, um die Anonymität der Bearbeiter/-innen vor den Korrekturkräften zu gewährleisten. Vorlagen für die Deckblätter werden mit dem Sachverhalt veröffentlicht.

Das Gutachten selbst darf eine Zeichenanzahl von maximal 35.000 (einschließlich Leerzeichen, einschließlich Fußnoten) nicht überschreiten. Es ist die Zeichengröße 12 im Text, 10 in den Fußnoten sowie ein Zeilenabstand von 1,5 im Text und 1,0 in den Fußnoten zu verwenden. Schriftart ist Times New Roman, Blocksatz ratsam. Weiterhin ist ein Korrekturrand von 7 cm zu verwenden.

Zusätzlich ist eine Versicherung darüber abzugeben, dass die Hausarbeit selbstständig, den wissenschaftlichen Standards entsprechend und ohne Nutzung anderer als den angegebenen Hilfsmitteln bearbeitet wurde. Weiterhin ist zu versichern, dass die abgegebene Hausarbeit der zur Plagiatskontrolle auf der HeiBox hochgeladenen und freigegebenen Version entspricht. Die Erklärungen sind zu unterzeichnen.

Zur Wahrung der Anonymität sind die Versicherungen zwingend auf separaten Blättern beizufügen (etwa: lose beigelegt oder an das obere Deckblatt geheftet), also nicht der Hausarbeit nachzuheften.

Abgabe:

Die Abgabe erfolgt ausschließlich in Papierform (zusammengeheftet, Ringbindung empfohlen).

Dazu ist die Hausarbeit zu Beginn der ersten Übungsstunde am **Freitag, 20.10.2023, 16.00 Uhr** abzugeben. Alternativ kann die Hausarbeit mit **Poststempel vom Freitag, 20.10.2023**, per Postweg an die Lehrstuhladresse gesendet werden (Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft, Romanistische Abteilung, Friedrich-Ebert-Platz 2, 69117 Heidelberg). Bei Wahl des Postwegs wird die Aufgabe per Einwurfeinschreiben empfohlen, bei der das Datum des Versendens nachvollzogen werden kann. Alternativ muss sichergestellt werden, dass der Poststempel ein Datum enthält. Für die Wahrung der Abgabefrist kommt es ausschließlich auf die soeben beschriebenen Formen der Abgabe der Hausarbeit an.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Korrektur für eine zusätzliche Plagiatskontrolle die Plagiatserkennungssoftware Turnitin Similarity genutzt wird. Verstöße gegen die Vorgaben für die Bearbeitung können zu Punktabzug bis hin zur Nichtbewertung der Arbeit führen. Bei Plagiaten ist Nichtbewertung und Meldung an das Prüfungsamt die Regel.

Zwecks Plagiatskontrolle ist die Hausarbeit (ohne Sachverhalt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, Eigenständigkeitserklärung und oberes Deckblatt, aber mit dem anonymen zweiten Deckblatt) für das Sekretariat auf der Plattform HeiBox (<https://heibox.uni-heidelberg.de/accounts/login/?next=/>) freizugeben. Als Dateiformat ist – zur erleichterten Überprüfung der Zeichenanzahl – Word oder Open Office zu wählen. Die Datei ist nach folgendem Schema zu bezeichnen: „ZivilR23_Matrikelnummer“.

Für die Freigabe auf HeiBox müssen Sie zunächst einen Ordner anlegen („Meine Bibliotheken“ → „Neue Bibliothek“ → Absenden). Anschließend ist die Datei anzulegen. Dazu öffnen Sie bitte die soeben angelegte Bibliothek und laden die Datei hoch („Hochladen“ → „Dateien hochladen“). Die Freigabe erfolgt in der Bibliothek über: „Freigeben“ → „Freigabe für andere Benutzer“; als Benutzerin wählen Sie bitte Frau Manuela Keller (manuela.keller@igr.uni-heidelberg.de), als freigegebene Rechte Lesen + Schreiben. Bestätigt wird durch „Absenden“.

Die Dokumente werden dann anonym zur Plagiatskontrolle an die Korrekturkräfte weitergeleitet. Wir bitten nachdrücklich darum, von Nachfragen zu dem Erfolg der Freigabe abzusehen, werden Sie bei technischen Problemen aber informieren.

Anmeldung auf LSF:

Sie müssen sich bereits während der Bearbeitung der Hausarbeit – also ebenfalls bis zum Ablauf der Abgabefrist – zur Übung anmelden, damit die Noten verbucht werden können.

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich online über die Belegfunktion des Vorlesungsverzeichnisses der Universität Heidelberg LSF (<https://lsf.uni-heidelberg.de/qisserver/rds?state=user&type=0>). Dies gilt auch, wenn nur die Hausarbeit geschrieben wird, um die Übung des vorherigen Semesters zu bestehen („Rückwärtsanerkennung“).

Voraussetzung für die Zulassung zur Fortgeschrittenenübung ist das Bestehen der Anfängerübung. Der Übungsschein ist nicht vorzulegen und wird bei der Annahme der Hausarbeit zur Korrektur nicht überprüft, doch wird das Bestehen der Anfängerübung automatisch bei der Notenverbuchung kontrolliert.

Bei unvermeidlichen Rückfragen ist Herr Akad. Mitarbeiter Heuser (benedikt.heuser@igr.uni-heidelberg.de) zu kontaktieren.

Viel Erfolg!